

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2007

Nr. 75

ausgegeben am 23. April 2007

---

## Kundmachung vom 17. April 2007 des Beschlusses Nr. 88/2006 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 7. Juli 2006  
Zustimmung des Landtags: 21. September 2006  
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 12. April 2007

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41<sup>1</sup>, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 88/2006 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 88/2006 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:  
*gez. Otmar Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef

## Anhang

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses****Nr. 88/2006**

vom 7. Juli 2006

**zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang IX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 60/2006 vom 2. Juni 2006 geändert<sup>2</sup>.
2. Die Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung<sup>3</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

**Art. 1**

Anhang IX des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 30ca (Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes eingefügt:

**"IV. Betriebliche Altersversorgung**

30cb. **32003 L 0041**: Die Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und

die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Abl. L 235 vom 23.9.2003, S. 10)."

2. Die derzeitige Überschrift "IV" wird in "V" umbenannt.

#### Art. 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Richtlinie 2003/41/EG, die in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht werden, sind verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt an dem Tag nach der letzten Mitteilung an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens<sup>4</sup> in Kraft.

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Juli 2006.

*(Es folgen die Unterschriften)*

1 LR 170.50

---

2 ABl. L 245 vom 7.9.2006, S. 7.

---

3 ABl. L 235 vom 23.9.2003, S. 10.

---

4 Es wurden verfassungsrechtliche Anforderungen mitgeteilt.